



## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen SPORTUNION AkroZirkus St. Pölten.
- (2) Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Der Verein gehört der SPORTUNION Niederösterreich an.
- (3) Die SPORTUNION AkroZirkus St. Pölten ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung ausübt.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen auf Grundlage der ethischen und geistigen Werte der österreichischen Kultur im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport und der Gleichbehandlung der Geschlechter. Dabei bekennt sich der Verein zum Ehrenkodex der SPORTUNION.
- (2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Zur Erlangung des Satzungszwecks dienen die folgenden ideellen Mittel:
  - a) Pflege der inklusiven Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports und der Zirkuskünste, im speziellen der Partnerakrobatik, für alle Alters- und Leistungsstufen;
  - b) Abhaltung von Sportfesten und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen, sowie künstlerischen Darbietungen;
  - c) Veranstaltung von Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
  - d) Herausgabe von Printmedien fachlicher und allgemeiner Art sowie Betreuung von elektronischen Medien;
  - e) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen;
  - f) Finanzielle und organisatorische Förderung der Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele;
  - g) Gründung von (gemeinnützigen) Zweigvereinen;
- (2) Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
  - a) Beiträge und Gebühren der Mitglieder;
  - b) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen;

- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- d) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen;
- e) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
- f) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;

#### **§ 4 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft**

##### (1) Arten der Mitglieder

- a) Ordentliche
- b) Außerordentliche
- c) Zeitmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

(2) Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der SPORTUNION anerkennen.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und am Vereinsgeschehen Anteil nehmen und die ordentlichen Mitglieder allenfalls bestehender Zweigvereine.

(5) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.

(6) Zeitmitglieder, das sind jene, die dem Verein für die Dauer einer Veranstaltung oder eines Workshops beitreten, wobei eine Dauer von 14 Tagen nicht überschritten wird. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, jedoch eine Teilnahmegebühr für die Veranstaltung. Sie haben weder Stimmrecht, noch aktives oder passives Wahlrecht.

(7) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Generalversammlung ernannt, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenobfrau oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

##### (1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
- b) Durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
- c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen zuwiderhandelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, andere Personen belästigt oder gefährdet, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.
- d) Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch die Vereinsleitung, steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des

Ausschlussbescheides eine Beschwerde an das Schiedsgericht zu. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(2) Das Ende der Mitgliedschaft im Hauptverein hat auch automatisch das Ende der Mitgliedschaft in allenfalls bestehenden Zweigvereinen zur Folge.

(3) Bei Auflösung der Verbindung zwischen Hauptverein und Zweigverein (gem. § 14 Abs. 4) endet die Mitgliedschaft der Mitglieder des Zweigvereins im Hauptverein, sofern solche Personen nicht binnen vier Wochen ausdrücklich schriftlich erklären, ordentliche Mitglieder des Hauptvereins bleiben zu wollen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.

(3) Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organes sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.

(6) Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet die vom Verein festgesetzten Umgangs- und Verhaltensregeln bei der Ausübung sportlicher Tätigkeiten zu wahren.

## **§ 7 Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen und das Schiedsgericht.

(2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe, sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen, regeln.

## **§ 8 Die Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder oder die Rechnungsprüferinnen schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

(2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Vereinsvorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(4) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(5) Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.

(6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich erforderlich.

(8) Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel aller Vereinsmitglieder dies verlangt, von der Obfrau beschlossen wird oder von den Rechnungsprüferinnen verlangt wird.

## **§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferin;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse;

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) Der Obfrau und ihrer allfälligen Stellvertreterinnen.
- b) Der Schriftführerin und ihrer allfälligen Stellvertreterinnen.
- c) Der Kassiererin und ihren allfälligen Stellvertreterinnen.
- d) Sonstigen von der Generalversammlung gewählten Vereinsfunktionären.

- (3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes oder der Rechnungsprüferinnen erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes (in Verbindung mit §§ 24 und 31a VereinsG) auf Ersatz in Anspruch genommen werden.
- (5) Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann der Vorstand ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Die Obfrau kann durch Kooptation nicht ersetzt werden. Die Kooptation ist von der Generalversammlung nachträglich genehmigen zu lassen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes ist eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüferinnen müssen für die Dauer ihrer Funktion keinen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (8) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (9) Der Vorstand wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

### **§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des VG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Festsetzung von Abgaben und Gebühren;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Festlegung des Sportprogramms sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte, Übungsleiter, Instrukturen und anderen Mitarbeitern.
- h) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vereinsleitung.
- i) Aufnahme und Entlassung von Mitarbeitern.
- j) Gründung von Zweigvereinen.
- k) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3;

## **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Die Obfrau, gemeinsam mit den Stellvertreterinnen, führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Die Obfrau kann für besondere Aufgaben andere Vereins-Mitglieder mit dem Vorsitz beauftragen. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Die Schriftführerin, gemeinsam mit den Stellvertreterinnen, hat die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Sie führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, sie versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden, sowie weiteren Schriftverkehr.

(3) Aufgabe der Kassiererin ist gemeinsam mit den Stellvertreterinnen die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung getätigt werden. Sie sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Der jährliche Rechnungsabschluss ist binnen fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres von der Vereinsleitung zu beschließen und den Rechnungsprüferinnen verbindend vorzulegen.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von Obfrau und von Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von Obfrau und von Kassiererin gemeinsam zu unterfertigen.

(5) Bei Verhinderung einer Amtsträgerin wird diese von deren Stellvertreterin vertreten. Bei mehreren Stellvertreterinnen vertreten diese in der Reihenfolge ihrer Wahl gemäß Beschluss der Generalversammlung

(6) Die genauen Aufgabengebiete einer allfällig vom Vorstand bestellten Vereinssekretärin, Geschäftsführerin, Managerin und dergleichen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 13 Ausschüsse**

(1) Zur Unterstützung der Führungsaufgaben des Vorstandes und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch den Vorstand eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden vom Vorstand bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen vom Vorstand festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung die Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 14 Zweigvereine**

(1) Die Gründung von gemeinnützigen Zweigvereinen ist im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Sie bedarf eines entsprechenden darauf gerichteten Beschlusses des Vorstandes.

(2) Der formale Gründungsvorgang des Zweigvereins erfolgt nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes.

(3) Die Verbindung zwischen Hauptverein und Zweigverein kann gelöst werden durch  
a) Kündigung durch den Hauptverein

## b) Auflösung des Zweigvereins

(4) Die Kündigung durch den Hauptverein ist nur zulässig aus wichtigem Grund. Solche sind insbesondere

- a) Beharrliche Verstöße des Zweigvereins gegen den Vereinszweck des Hauptvereins
- b) Aufgabe der Gemeinnützigkeit durch den Zweigverein
- c) Beharrliche Verletzung des Ansehens des Hauptvereins durch den Zweigverein
- d) Beharrliche Verletzung der Pflichten des Zweigvereins gegenüber dem Hauptverein

(5) Die Kündigung durch den Hauptverein bedarf eines darauf gerichteten Beschlusses der Generalversammlung und einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(6) In allen Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Hauptverein und Zweigverein oder zwischen Zweigvereinen untereinander entscheidet ein Schiedsgericht.

## § 15 Die Rechnungsprüferinnen

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## § 16 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Bei Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Hauptverein und Zweigverein darf kein Mitglied des Schiedsgerichtes dem Vorstand des Hauptvereins, oder dem Vorstand des Zweigvereins angehören.

## § 17 Datenschutz

(1) Die Bestimmungen zum Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name,

Geburtsdatum, Adresse, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## § 18

### **Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll der SPORTUNION Niederösterreich zufallen und für gemeinnützige, sportliche Zwecke Verwendung finden. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## § 19 Gender-Formulierung

Alle Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, sind geschlechtsneutral zu bewerten.

Die vorliegenden Statuten werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

St Pölten, 26.11.2020



  
Mag. Markus Skorsch  
Landesgeschäftsführer